

Gemäß § 10 Abs. 6 der Grundordnung der MEDIADESIGN Hochschule für Design und Informatik in der 6. Fassung vom 01. Juni 2015 erlässt der Akademische Senat die folgende Ordnung über Zulassung, Rechte und Pflichten der Studierenden an der MEDIADESIGN Hochschule.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 3	Bewerbungen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung	2
§ 4	Bewerbungen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung	3
§ 5	Fristen für Studienplatzbewerbungen	3
§ 6	Immatrikulationsantrag.....	3
§ 7	Zulassungsverfahren, Immatrikulation	4
§ 8	Studienfachberatung.....	4
§ 9	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 10	Studiendokumentation	5
§ 11	Beurlaubung.....	5
§ 12	Wechsel des Studiengangs.....	5
§ 13	Exmatrikulation	6
§ 14	Gast- und Nebenhörer	6
§ 15	Fern-, Teilzeit- und Berufsbegleitendesstudium.....	7
§ 16	Förderung behinderter Studierender.....	7
§ 17	In-Kraft-Treten.....	7

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt, unter welchen generellen Voraussetzungen das Studium an der MEDIADESIGN Hochschule (MD.H) aufgenommen, durchgeführt und beendet wird. Sie regelt Rechte und Pflichten der Studierenden und gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge. Diese Ordnung wird durch die Grundordnung der MD.H (GO), die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der MD.H (RPO) sowie durch die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge der MD.H ergänzt.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Einen Studienplatz erhält, wer eine für den gewählten Studiengang im Land Berlin anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und die für den jeweiligen Studiengang geforderte praktische Vorbildung bis zur Immatrikulation nachweislich abgeleistet hat, sofern kein gesetzlicher Immatrikulationsversagungsgrund besteht.
- (2) Für die Aufnahme zu einem künstlerisch ausgeprägten Bachelor- oder Master-Studiengang an der MD.H muss von dem Bewerber zudem eine besondere künstlerische Befähigung aufgewiesen werden. Das Verfahren über die Eignungsprüfung werden in der Ordnung über die Eignungsfeststellung an der MD.H (OE) geregelt.
- (3) Die Zulassung setzt weiterhin den Abschluss eines Studienvertrages voraus, in dem die Höhe und Zahlungsweise der Studiengebühren geregelt werden. Zugelassen werden nur Teilnehmer, die die Immatrikulationsgebühr in voller Höhe bezahlt haben.
- (4) Die Anforderungen im Einzelnen, weitere Zulassungsvoraussetzungen sowie Grundsätze zu Art und Umfang der notwendigen praktischen Vorbildung regeln die Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 3 Bewerbungen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Neben der schulischen Hochschulzugangsberechtigung sind anerkannte Hochschulzugangsberechtigungen für beruflich qualifizierte Bewerber die allgemein Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 1 BerlHG sowie die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 2 BerlHG.
- (2) Wer über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung § 11 Abs. 2 BerlHG verfügt, kann für einen Studiengang an der MD.H unter den Voraussetzungen des § 2 zugelassen werden, sofern der angestrebte Studiengang mit dem Beruf der Ausbildung fachlich ähnlich ist.
- (3) Bewerber, die über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 11 Abs. 2 BerlHG verfügen und einen Zugang außerhalb ihrer Fachbindung nach § 11 Abs. 3 BerlHG anstreben, müssen ihre Studierfähigkeit in dem jeweils angestrebten Studiengang durch eine Zugangsprüfung nachweisen. Die Zugangsprüfung regelt die Ordnung über die Feststellung der Studierfähigkeit fachgebundener

Hochschulzugangsberechtigter der MD.H (OFS). Zudem müssen die Voraussetzungen des § 2 erfüllt werden.

§ 4 Bewerbungen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Die Voraussetzungen des § 2 müssen erfüllt werden.
- (2) Dies gilt auch für Bewerber eines Staates außerhalb der Europäischen Union sowie für staatenlose Bewerber, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 und § 2 vorliegen.

§ 5 Fristen für Studienplatzbewerbungen

Bewerbungen sind grundsätzlich für ein Sommersemester vom 1. Oktober bis zum 1. März und für ein Wintersemester vom 1. April bis zum 1. September zulässig. In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen können weitere Bewerbungen nach Maßgabe freier Plätze noch bis zum Semesterbeginn angenommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Büro für Studienangelegenheiten der Hochschule.

§ 6 Immatrikulationsantrag

- (1) Immatrikulationsanträge sind formgebunden. Folgende Unterlagen sind beizufügen:
 - a) Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für das beabsichtigte Studium,
 - b) Nachweise über die praktische Vorbildung,
 - c) Belege für die Staatsangehörigkeit (z. B. Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses),
 - d) zwei aktuelle Passbilder und
 - e) Nachweise über frühere Studienzeiten,
 - f) bei Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation,
 - g) sofern der Hochschulzugang aufgrund einer beruflichen Qualifikation gem. § 11 BerlHG erworben wurde, der Nachweis über deren Voraussetzungen sowie ggf. der Bescheid über die bestandene Zugangsprüfung gem. § 3 Abs. 3 und
 - h) für ausländische und staatenlose Bewerber aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse.
- (2) Fremdsprachliche Urkunden müssen in amtlicher deutscher Übersetzung eingereicht werden. Es können weitere Unterlagen angefordert werden.

§ 7 Zulassungsverfahren, Immatrikulation

- (1) Bewerber können sich innerhalb der in der Zulassung genannten Immatrikulationsfrist immatrikulieren. Die Immatrikulation wird durch die Zuweisung einer Matrikelnummer vollzogen. Eine Immatrikulation erfolgt nur, wenn ein wirksamer Studienvertrag vorliegt.
- (2) Die Zulassung kann zurückgenommen und eine vollzogene Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn sie auf falschen Angaben des Bewerbers beruhte.
- (3) Durch die Immatrikulation wird der Bewerber Mitglied der MD.H mit allen studentischen Rechten und Pflichten. Er hat das Recht, die Einrichtungen der MD.H nach den dafür geltenden Vorschriften zu benutzen. Studierende sind verpflichtet, ihr Studium unverzüglich nach der Immatrikulation aufzunehmen und an den für ihren Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren.
- (4) Wer an der MD.H immatrikuliert ist, ist verpflichtet, unverzüglich eine Änderung des Namens oder der Postzustellungsanschrift zu melden. Studierende sind darüber hinaus verpflichtet, den Verlust des Studierendenausweises anzuzeigen.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Die auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 BerlHG immatrikulierten Studenten, die die satzungsgemäßen Studienziele des ersten Studienjahres nicht erreicht haben, sind verpflichtet, zum Ende des ersten Studienjahres in Hinblick auf die nicht erreichten Studienziele und zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs an einer Studienfachberatung teilzunehmen.
- (2) Die Durchführung der Studienfachberatung obliegt dem Dekan bzw. Prodekan des jeweiligen Standortes für den jeweiligen Fachbereich. Ziel der Studienfachberatung ist der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich der Student zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). Über den Verlauf der Studienfachberatung ist ein Protokoll zu führen.
- (3) Bei Nichtzustandekommen einer Studienverlaufsvereinbarung kann von dem zuständigen Dekan bzw. Prodekan stattdessen schriftlich festgelegt werden, in welchem Zeitraum der Studierende unter Berücksichtigung seiner persönlichen Situation bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen hat.
- (4) Wird der Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht nachgekommen, erfolgt die Exmatrikulation.
- (5) Werden die in der Studienfachberatung schriftlich festgelegten Vereinbarungen bzw. Verpflichtungen nicht fristgemäß und ohne Angaben von Gründen zu weniger als einem Drittel erfüllt, erfolgt die Exmatrikulation.
- (6) Auf die Folgen gemäß Abs. 4 und Abs. 5 ist der Studierende bei Abschluss der Studienverlaufsvereinbarung gemäß Abs. 2 oder bei der Erteilung der Auflage gemäß Abs. 3 schriftlich hinzuweisen.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der der RPO sowie der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen des Studiengangs angerechnet.

§ 10 Studiendokumentation

- (1) Die Dokumentation der Prüfungsunterlagen enthält Angaben über die absolvierten Module, über das Ergebnis aller Prüfungsversuche sowie über die erforderlichen Prüfungsberatungen. Diese Dokumentation wird halbjährlich erstellt und im Büro für Studienangelegenheiten geführt.
- (2) Die Studiendokumentation enthält den Zulassungsantrag nebst Unterlagen, den Studienvertrag, den Immatrikulations- und Exmatrikulationsbescheid.

§ 11 Beurlaubung

- (1) Jeder Studierende kann während seines Studiums aus einem wichtigen Grund eine Beurlaubung beantragen. Für eine Beurlaubung müssen Gründe nachgewiesen und belegt werden. Wichtige Gründe können sein:
 - a) Schwangerschaft und Mutterschutz,
 - b) Versorgung eines Kleinkindes oder anderer pflegebedürftiger Angehöriger,
 - c) Krankheit,
 - d) soziale Probleme,
 - e) Wehr- oder Ersatzdienst.
- (2) Anträge sind schriftlich und grundsätzlich bis acht Wochen vor Vorlesungsende des betreffenden Semesters an das Büro für Studienangelegenheiten zu richten. Unterlagen, die die Begründung belegen, sind beizufügen. Über Beurlaubungsanträge entscheidet der Rektor im Einvernehmen mit dem Kanzler.
- (3) Eine Beurlaubung soll nicht über mehr als zwei aufeinander folgende Semester ausgesprochen werden. Im ersten Semester soll der Studierende nicht beurlaubt werden.
- (4) Während einer Beurlaubung darf der Studierende weder Lehrveranstaltungen belegen noch an Leistungsnachweisen teilnehmen. Die Wiederholungsprüfung im Rahmen der Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen ist möglich. Bestehende Belegungen werden hinfällig. Die übrigen Rechte und Pflichten der Studierenden bleiben unberührt.

§ 12 Wechsel des Studiengangs

- (1) Ein Studierender kann den Studiengang innerhalb des Studienangebots der MD.H wechseln, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen für den angestrebten Studiengang erfüllt und in diesem Studiengang ein Studienplatz frei ist.

- (2) Anträge auf Wechsel des Studiengangs sind spätestens einen Monat vor Ende des vorangehenden Semesters an das Büro für Studienangelegenheiten zu richten.

§ 13 Exmatrikulation

- (1) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft des Studierenden an der MD.H.
- (2) Eine Exmatrikulation erfolgt:
 - a) mit Beendigung des Studienvertrages oder mit wirksamer Kündigung des Studienvertrages,
 - b) mit bestandener Abschlussprüfung,
 - c) bei einem erneuten Täuschungsversuch nach vorhergehender Abmahnung,
 - d) wenn die Abschlussprüfung oder die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde und eine Wiederholung entsprechend der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr zulässig ist oder
 - e) für den Fall, dass ein Studierender, der nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 BerIHG zugelassen ist, trotz Studienverlaufsvereinbarung oder Auflagen seine Studienziele nicht erreicht.
- (3) Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen durch das Büro für Studienangelegenheiten und wird bescheinigt.
- (4) Die Exmatrikulation erfolgt bei wirksamer Kündigung des Studienvertrages in der Regel zum Ende des Semesters, zu dem die Kündigung wirksam wird. Soll die beantragte Exmatrikulation sofort wirksam werden, ist dies zu begründen.
- (5) Im Fall der bestandenen Abschlussprüfung weist die Exmatrikulationsbescheinigung das Datum des Kolloquiums auf.
- (6) Wenn der Studierende die Abschlussprüfung oder die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat, weist die Exmatrikulationsbescheinigung das Datum des endgültigen Nichtbestehens auf.
- (7) Absolventen müssen vor Aushändigung der Prüfungsdokumente im Büro für Studienangelegenheiten nachweisen, dass sie keine Rückgabeverpflichtung von Sachen (z. B. von Büchern oder Geräten) gegenüber der MD.H mehr haben und keine Verbindlichkeit an Studiengebühren mehr bestehen.
- (8) Ausgestellte Ausweise und Bescheinigungen für das Semester, in dem die Exmatrikulation wirksam wird, sind zurückzugeben.

§ 14 Gast- und Nebenhörer

- (1) Wer an keiner Hochschule immatrikuliert ist, kann an der MD.H als Gasthörer registriert werden. Wer an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, kann an der MD.H als Nebenhörer registriert werden. Die Gast- bzw. Nebenhörerschaft gilt nur für einzelne Lehrveranstaltungen.

- (2) Gast- und Nebenhörer/innen können nur nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze registriert werden.
- (3) Gast- und Nebenhörer erhalten mit ihrer Registrierung eine Hörerkarte, die sie zur Teilnahme an den beantragten Lehrveranstaltungen berechtigt.
- (4) Gast- und Nebenhörer erbringen Leistungsnachweise unter den Bedingungen, die für die jeweilige Lehrveranstaltung gelten.
- (5) Wenn sich ehemalige Gast- oder Nebenhörer registrieren lassen, werden die als Gast oder Nebenhörer erbrachten Leistungsnachweise nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung für den Studiengang angerechnet.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung für Gast- und Nebenhörer entsprechend.

§ 15 Fern-, Teilzeit- und Berufsbegleitendesstudium

Studierende, die an Fernstudienangeboten mit berufsqualifizierender Hochschulabschlussprüfung teilnehmen, sowie Teilzeitstudierende und solche eines berufsbegleitenden Studiengangs, besitzen den rechtlichen Status von Studierenden. Für sie gelten die Bestimmungen dieser Ordnung, soweit die Besonderheiten des Fernstudiums bzw. des Teilzeitstudiums dies zulassen.

§ 16 Förderung behinderter Studierender

Bei der Durchführung von Lehre und Prüfungen sind Behinderungen von Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Hilfestellungen sollen bestehende Behinderungen derart berücksichtigen, dass bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und bei Ableistung von Prüfungen die gesundheitliche Benachteiligung soweit wie möglich ausgeglichen wird.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.